Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen vom 10. März 1987

in der Fassung der Beschlüsse der Vollversammlung vom 28. November 1989, 28. Mai 1990, 30. Juni 1992, 29. Juni 1993, 19. März 1996, 16. März 1999, 23. November 1999, 21. November 2000, 27. März 2001, 26. November 2002, 23. November 2004, 28. März 2006, 27. März 2007, 13. November 2007, 11. März 2008, 18. November 2008, 10. November 2009, 2. März 2010, 23. November 2010, 20. November 2012, 12. November 2013, 11. November 2014, 17. November 2015, 8. März 2016, 21. November 2017, 26. März 2019, 16. März 2021, 16. November 2021, 21. November 2022, 22. November 2023, 1. April 2025 und 24. März 2026

A

Die in dieser Gebührenordnung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

§ 1
Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (§ 10).

(2) Die IHK kann – unabhängig davon, ob eine Gebühr gem. § 10 vorgesehen ist oder eine solche erhoben wird – vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2
Bemessung der Gebühren

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) In besonderen Fällen (z.B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrags, Nichtteilnahme an Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr auf Antrag ermäßigt werden; sie kann in solchen Fällen auf Antrag auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4
Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit Eingang des Antrags oder der Anmeldung, im Übrigen mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Beendigung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5
Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 6
Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7
Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8
Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9
Rechtsmittel

(1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 10
Gebührentarif

		€
1	**Außenwirtschaftliche Bescheinigungen**	
1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnis oder Bescheinigung	15,00
1.2	Ausstellung von internationalen Carnets	73,00
2	**Zweitschriften**	
2.1	**Ausstellung der Zweitschrift**	30,00
3	**Öffentliche Bestellung und Vereidigung**	
3.1	**Sachverständige und Versteigerer**	
3.1.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Versteigerern	1.338,00
3.1.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	868,00
3.1.3	Wiederholung Fachgespräch	574,00
3.2	**Handelshilfspersonen (Schiffseichaufnehmer, Probenehmer, Handelsmakler und sonstige Handelshilfspersonen)**	
3.2.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handelshilfspersonen	822,00
3.2.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	453,00
3.2.3	Wiederholung Fachgespräch	335,00
3.3	**Erneute Bestellung von Sachverständigen, Versteigerern und Handelshilfspersonen**	724,00

		€
4	**Berufsbildung – Aus- und Fortbildung**	
4.1	**Eintragungsgebühr - Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse**	53,00
4.2	**Prüfungsgebühren - Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse**	
4.2.1	**Gebühr für Zwischenprüfung**	
4.2.1.1	in kaufmännischen Berufen ohne praktische Prüfung	64,00
4.2.1.2	in kaufmännischen Berufen mit praktischer Prüfung	80,00
4.2.1.3	in industriell-technischen und IT-Berufen	123,00
4.2.2	**Gebühr für Abschlussprüfung**	
4.2.2.1	in kaufmännischen Berufen ohne praktische Prüfung	149,00
4.2.2.2	in kaufmännischen Berufen mit praktischer Prüfung	187,00
4.2.2.3	in industriell-technischen und IT-Berufen	287,00
4.2.3	**Gebühr für Abschlussprüfung Teil 1 / 1. Stufenabschlussprüfung**	
4.2.3.1	in kaufmännischen Berufen ohne praktische Prüfung	106,00
4.2.3.2	in kaufmännischen Berufen mit praktischer Prüfung	133,00
4.2.3.3	in industriell-technischen und IT-Berufen	205,00
4.2.4	**Gebühr für Abschlussprüfung Teil 2 / 2. Stufenabschlussprüfung**	
4.2.4.1	in kaufmännischen Berufen ohne praktische Prüfung	107,00
4.2.4.2	in kaufmännischen Berufen mit praktischer Prüfung	134,00
4.2.4.3	in industriell-technischen und IT-Berufen	205,00

		€
4.3	**Externe Prüfungsteilnehmer und Prüflinge anderer zuständiger Stellen – in anerkannten Ausbildungsberufen**	
4.3.1	**Externe Prüfungsteilnehmer aus dem IHK-Bezirk**	
4.3.1.1	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe ohne praktische Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	226,00
4.3.1.2	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe mit praktischer Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	276,00
4.3.1.3	Industriell-technische und IT-Berufe mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	418,00
4.3.2	**Externe Prüfungsteilnehmer von außerhalb des IHK-Bezirks und Prüflinge anderer zuständiger Stellen**	
4.3.2.1	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe ohne praktische Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	452,00
4.3.2.2	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe mit praktischer Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	552,00
4.3.2.3	Industriell-technische und IT-Berufe mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	836,00
4.4	**Wiederholung zu 4.2. und 4.3**	
4.4.1	Wiederholung der ganzen Prüfung	volle Gebühr
4.4.2	Teilwiederholung	50% der jeweils fälligen Gebühr
4.5	**Prüfung von Zusatzqualifikationen**	
4.5.1	je Zusatzqualifikation	211,00
4.5.2	Wiederholung der ganzen Prüfung	volle Gebühr
4.5.3	Teilwiederholung	halbe Gebühr
4.6	**Fortbildungsprüfungen**	
4.6.1	Meister/in	726,00
4.6.2	Sonstige gewerbliche Fortbildung	543,00
4.6.3	Kaufmännische Fortbildung	754,00
4.6.4	Betriebswirt und Technischer Betriebswirt	854,00
4.6.5	IT-Prüfungen	
4.6.5.1	Berufsspezialist IT	670,00
4.6.5.2	Bacherlor Professional in IT	1.792,00
4.6.5.3	IT Operative Professionals	1.225,00

		€
4.6.6	Teilprüfungen	Die Gebühren werden in Höhe des Umfangs der Stufen-/Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben.
4.7	**Ausbildereignungsprüfung**	
4.7.1	Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	254,00
4.8	**Prüfungswiederholung und Rücktritt zu 4.6 und 4.7**	
4.8.1	Volle Wiederholung einer Prüfung	volle Gebühr
4.8.2	Teilwiederholung	50% der jeweils fälligen Gebühr
4.8.3	**Stornogebühren**	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Ende der Anmeldefrist wird folgende Stornogebühr zu der jeweils fälligen Gebühr erhoben:	
4.8.3.1	zu 4.6.1 Meister/in	272,00
4.8.3.2	zu 4.6.2 Sonstige gewerbliche Fortbildung	152,00
4.8.3.3	zu 4.6.3 Kaufmännische Fortbildung	407,00
4.8.3.4	zu 4.6.4 Betriebswirt und Technischer Betriebswirt	252,00
4.8.3.5	zu IT-Prüfungen	
4.8.3.5.1	zu 4.6.5.1 Berufsspezialist IT	323,00
4.8.3.5.2	zu 4.6.5.2 Bachelor Professional in IT	731,00
4.8.3.5.3	zu 4.6.5.3 IT Operative Professionals	330,00
4.8.3.6	zu 4.7.1 Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	125,00
4.9	**Ablehnende Widerspruchsbescheide**	50,00
5	**Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtungsverfahren, Erlaubnisverfahren und Register**	
5.1	**Sachkundeprüfungen Handel**	
5.1.1	Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	75,00
5.2	**Fachkundeprüfungen Verkehr**	
5.2.1	**Fachkundeprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz**	
5.2.1.1	Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	236,00
5.2.1.3	Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	291,00

		€
5.2.2	**Ausstellung einer Fachkundebescheinigung**	
5.2.2.1	Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	307,00
5.2.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	35,00
	Prüfungen gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
5.2.3	**Beschleunigte Grundqualifikation**	
5.2.3.1	Theoretische Prüfung	133,00
5.2.3.2	Theoretische Prüfung (Quereinsteiger)	113,00
5.2.3.3	Theoretische Prüfung (Umsteiger)	105,00
5.3	**Führung des Registers nach § 11 a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)**	
5.3.1	Registereintragung (Gewerbetreibende)	62,00
5.3.2	Registereintragung (Angestellte)	13,00
5.3.3	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	20,00
5.3.4	Schriftliche Auskunft nach § 11 a Abs. 2 GewO	15,00
5.3.5	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11 Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	21,00
5.4	**Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34 d GewO sowie VersVermV**	
5.4.1	**Erlaubnisverfahren**	
5.4.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 d Abs. 1 und 2 GewO	195,00
5.4.1.2	Erlaubnisbefreiungsverfahren nach § 34 d Abs. 6 GewO	152,00
5.4.1.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 d GewO	25,00 bis 110,00
5.5	**Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung gemäß §§ 34 f und h GewO sowie FinVermV**	
5.5.1	**Erlaubnisverfahren**	
5.5.1.1	**Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO**	
5.5.1.1.1	Erlaubnisverfahren im Umfang einer Kategorie	261,00
5.5.1.1.2	Erlaubnisverfahren im Umfang von zwei oder drei Kategorien	267,00

		€
5.5.1.2	**Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO**	
5.5.1.2.1	Erweiterung der Kategorie(n) innerhalb von sechs Monaten	58,00
5.5.1.2.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach mehr als sechs Monaten	71,00
5.5.1.3	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	30,00
5.5.1.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	25,00 bis 110,00
5.6	**Immobiliardarlehensvermittlung und Honorar-Immobiliardarlehensberatung gemäß § 34 i GewO sowie ImmVermV und Allgemeinverbraucherdarlehen-Vermittlung gemäß § 34 k GewO**	
5.6.1	**Erlaubnisverfahren 34 i GewO**	
5.6.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 i Abs. 1, Abs. 5 GewO	240,00
5.6.1.2	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i GewO	25,00 bis 110,00
5.6.2	**Erlaubnisverfahren 34 k GewO**	
5.6.2.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 k GewO	240,00
5.6.2.2	Erlaubnisverfahren nach § 34 k Abs. 1 GewO im vereinfachten Verfahren nach § 162 Abs. 2 GewO	152,00
5.6.2.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 k GewO	25,00 bis 110,00
5.8	**Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a GewO sowie BewachV**	
5.8.1	Unterrichtung/Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal (inklusive Datenbereit-stellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	348,00

		€
5.8.2	**Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung (§ 13 c GewO) im Bewachungsgewerbe**	
5.8.2.1	Sachkundeprüfung/Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	179,00
5.8.2.2	Wiederholung der Sachkundeprüfung	133,00
5.8.2.3	Teilwiederholung der Sachkundeprüfung (nur mündlicher Teil)	71,00
5.9	**Stornogebühren zu 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8**	
5.9.1	**Bei Rücktritt von der Prüfung oder Unterrichtung nach Anmeldung oder Einreichen eines Antrags <u>bis 2 Wochen vor der Prüfung</u> wird folgende Stornogebühr erhoben:**	
5.9.1.1	zu 5.1.1 Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	19,00
5.9.1.2	zu 5.2.1.1 Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	39,00
5.9.1.3	zu 5.2.1.2 Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	37,00
5.9.1.4	zu 5.2.1.3 Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	49,00
5.9.1.5	zu 5.2.3.1 Theoretische Prüfung (BKRFQG)	47,00
5.9.1.6	zu 5.2.3.2 Theoretische Prüfung (Quereinsteiger-BKRFQG)	47,00
5.9.1.7	zu 5.2.3.3 Theoretische Prüfung (Umsteiger - BKRFQG)	47,00
5.9.1.8	zu 5.7.1 Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	19,00
5.9.1.9	zu 5.8.1 Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal	93,00
5.9.1.10	zu 5.8.2.1 Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	42,00
5.9.1.11	zu 5.8.2.2 Wiederholung der Sachkundeprüfung	25,00
5.9.2	**Bei Rücktritt von der Prüfung oder Unterrichtung nach Anmeldung oder Einreichen eines Antrags <u>bei weniger als 2 Wochen vor der Prüfung</u> wird folgende Stornogebühr erhoben:**	
5.9.2.1	zu 5.1.1 Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	51,00
5.9.2.2	zu 5.2.1.1 Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	68,00
5.9.2.3	zu 5.2.1.2 Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	65,00

		€
5.9.2.4	zu 5.2.1.3 Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	78,00
5.9.2.5	zu 5.2.3.1 Theoretische Prüfung (BKRFQG)	73,00
5.9.2.6	zu 5.2.3.2 Theoretische Prüfung (Quereinsteiger - BKRFQG)	72,00
5.9.2.7	zu 5.2.3.3 Theoretische Prüfung (Umsteiger - BKRFQG)	72,00
5.9.2.8	zu 5.7.1 Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	26,00
5.9.2.9	zu 5.8.1 Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal	272,00
5.9.2.10	zu 5.8.2.1 Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	77,00
5.9.2.11	zu 5.8.2.2 Wiederholung der Sachkundeprüfung	57,00
5.9.3	**Stornogebühren zu 5.2.2 - Ausstellung einer Fachkundebescheinigung**	
5.9.3.1	zu 5.2.2.1 Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	108,00
5.9.3.2	zu 5.2.2.2 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	15,00
5.10	**Gebühren im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 59 LWG NRW**	
5.10.1	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 59 Abs. 2 LWG NRW	37,00
6	**Gefahrgut**	
6.1	**Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern**	
6.1.1	**Anerkennung zur Durchführung von Schulungen**	
6.1.1.1	1. Kurs	666,00
6.1.1.2	je weiterer Kurs	220,00
6.1.2	**Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs**	
6.1.2.1	für einen weiteren Schulungsraum, bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	181,00
6.1.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits eine Zustimmung durch die IHK vorliegt	103,00
6.1.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	230,00
6.1.2.4	für andere Änderungen	100,00 bis 220,00

		€
6.1.3	**Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen**	
6.1.3.1	1. Kurs	194,00
6.1.3.2	je weiterer Kurs	105,00
6.1.4	**Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung**	
6.1.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	93,00
6.1.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	81,00
6.1.4.3	Wiederholungsprüfung	63,00
6.2	**Schulungen und Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten**	
6.2.1	**Anerkennung zur Durchführung von Schulungen**	
6.2.1.1	1. Teil	442,00
6.2.1.2	je weiterer Teil	165,00
6.2.2	**Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils**	
6.2.2.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. Änderungen des Schulungsraumes	157,00
6.2.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	103,00
6.2.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	230,00
6.2.2.4	für andere Änderungen	100,00 bis 220,00
6.2.3	**Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen**	
6.2.3.1	1. Teil	194,00
6.2.3.2	je weiterer Teil	105,00
6.2.4	**Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises**	
6.2.4.1	Grundprüfung	159,00
6.2.4.2	Ergänzungsprüfung	127,00
6.2.4.3	Verlängerungsprüfung	129,00
6.2.5	**Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs. 3 GbV**	63,00

			€
6.3	**Stornogebühren zu 6.1.4 und 6.2.4**		
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird eine Stornogebühr zu der jeweils fälligen Gebühr erhoben:		
6.3.1	zu 6.1.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“ (ADR)	24,00
6.3.2	zu 6.1.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs (ADR)	22,00
6.3.3	zu 6.1.4.3	Wiederholungsprüfung (ADR)	7,00
6.3.4	zu 6.2.4.1	Grundprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	53,00
6.3.5	zu 6.2.4.2	Ergänzungsprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	50,00
6.3.6	zu 6.2.4.3	Verlängerungsprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	52,00
7	**Beitreibung und Mahnung**		
7.1	Beitreibungsgebühr je Beitreibungsfall		23,00
7.2	Auslagen, insbesondere Kostenbeitrag nach § 5 VwVG		in tatsächlich entstandener Höhe
8	**Gebühren für Auskünfte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**		
8.1	**Übermittlung von Informationen**		
8.1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen Auskunft		gebührenfrei
8.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand		10,00 bis 500,00
8.1.3	**Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger**		
8.1.3.1	in einfachen Fällen		gebührenfrei
8.1.3.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand		10,00 bis 500,00
8.1.3.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)		10,00 bis 1.000,00
8.2	**Auslagen**		
8.2.1	**Anfertigung von Kopien und Ausdrucken**		
8.2.1.1	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen		0,10
8.2.1.2	je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen		0,15
8.2.1.3	je Computerausdruck		0,25
8.2.2	**Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung**		in tatsächlich entstandener Höhe

§ 11
Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Gerd Kleemeyer Präsident	Kerstin Groß Hauptgeschäftsführerin